

## **Anlage 1**

der Richtlinie für die Anerkennung als Vormundschaftsverein gemäß § 54 SGB VIII i.V.m. §§ 1774, 1781 BGB Rheinland-Pfalz

### **Verpflichtungserklärung zur Gewährleistung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII**

Der Verein hat den Schutzauftrag nach § 8a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) entsprechend umzusetzen.

Der Verein verpflichtet sich, das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zu informieren, sofern die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Hierbei sind ebenso das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz), das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindesgesundheit (LKindSchG) sowie die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz vom 27.11.2006 zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII zu berücksichtigen.

(Stempel)

(Datum und Unterschrift)